

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom **12. Mai 2022**, Zahl **A-2022-1147-00206** mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung 2022**)

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

### **§ 1** **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Maria Rain wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2** **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### **§ 3** **Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich für jedes Grundstück inkl. 10 % Mehrwertsteuer

bis 15. November 2022 € **145,00**

ab 16. November 2022 € **154,40**

ab 16. November 2023 € **164,40**

### **§ 4** **Benützungs- und Wasserzählergebühr**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter inkl. 10% Mehrwertsteuer

bis 15. November 2022 € **2,20**

ab 16. November 2022 € **2,30**

ab 16. November 2023 € **2,40**

- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt jährlich inkl. 10 % Mehrwertsteuer

bis 15. November 2022 € **12,00**

ab 16. November 2022 € **12,80**

ab 16. November 2023 € **13,60**

## **§ 5**

### **Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungs-, Benützungs- und Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Bereitstellungs-, Benützungs- und Wasserzählergebühr verpflichtet.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Abgabe**

(1) Die Bereitstellungs-, Benützungs- und Wasserzählergebühr ist jährlich am 15. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte und bis spätestens 15.10. eines jeden Jahres gemeldete Wasserzählerstand heranzuziehen. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person angenommen wird.

(3) Jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beinhalten anteilig die Bereitstellungs- und die Wasserzählergebühr zu je einem Viertel der Jahresgebühr und werden zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.

(4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

(5) Bei erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüssen), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person angenommen wird.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt entsprechend dem § 15 K-AGO mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) unter der Internetadresse der Gemeinde in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 24.11.2016, Zahl 56/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz *RAGGER*